

# Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

**TOP:** 1.3  
**Vorlage Nr.:** 1175/2020  
**Aktenzeichen:** 632.60L251  
**Fachbereich:** Bauverwaltung  
**Vorlage vom:** 12.02.2020

| Beratungsfolge | Termin     |  |
|----------------|------------|--|
| Bauausschuss   | 09.03.2020 |  |

## Gegenstand der Vorlage

**Bauantrag zur Änderung einer bestehenden Gaube und Änderung der Fensteröffnungen - Weierweg 12, Flst. Nr. 6516/3**

### Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem vorliegenden Bauantrag zur Änderung der bestehenden Gaube und Änderung von Fensteröffnungen an Gebäude mit 2 Wohneinheiten, Weierweg 12, Flst.-Nr. 6516/3 zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird somit erteilt.

### Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragen eine Baugenehmigung zur Änderung der bestehenden Gaube und Änderung von Fensteröffnungen an Gebäude mit 2 Wohneinheiten, Flst.-Nr. 6516/3, Weierweg 12.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des nicht mehr rechtskräftigen Bebauungsplanes „Zwischen dem Weierweg und Wittweg“ und „Am Wittweg“ – Polizeiverordnung von 1958.

Das Bauvorhaben ist daher nach § 34 BauGB (Bebauung innerhalb der im Zusammenhang

| Beratungsergebnis:       |                          |           |             |                     |                          |                                 |
|--------------------------|--------------------------|-----------|-------------|---------------------|--------------------------|---------------------------------|
| einstimmig               | mit Stimmenmehrheit      | Anzahl JA | Anzahl NEIN | Anzahl Enthaltungen | Laut Beschlussvorschlag  | Abweichender Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |           |             |                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>        |

bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Die Polizeiverordnung regelt nur die Baufluchten in diesem Gebiet, welche durch die geplanten Änderungen nicht tangiert werden. Das Bauvorhaben fügt sich nach Einschätzung der Verwaltung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen für den vorliegenden Bauantrag deshalb erteilt werden.

**Anlagenverzeichnis:**

Die Planunterlagen sind für die Gemeinderäte im Ratsinformationssystem einsehbar.